



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &  
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam  
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ  
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

**Hildesheim, Anno 1691.**

Sectione 10. De causâ materiali privilegii agitur monopoliumq[ue] per hoc  
intendi, uti &.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38415**

Weilen nun auf vorherührter Historischer deduction Augenscheinlich ist dargethan / daß die Stadt ihrem Lands. Fürsten keine Dienste; sondern lauter Unlust / keinen Trost noch Hülff sonderen Schimpff und Bravaden erwiesen / den Stiffst auch ab excidio nicht errettet; sondern darein mit gestürzet / so hat die Stadt be auß diesem Päbstl. Brieff keinen anderen Vortheil zu erwarten als welchen der Päbst Innocentius III.

*In C. super literis 20. x. de rescript.*

Versprochen hat: Mendax precator careat impetratis, & nihil commodum ex talibus literis consequatur.

Ja / wann schon der an den Päbst Adrian erstattete Bericht der Wahrheit ganz gemäß wäre (dessen Contrarium gleichwohl erwiesen ist) So würde dennoch der darin enthaltene Lob und Ruhm zu ihrem Intent wenig helfen / inmassen allhier die Frag ist / ob ante Dominicam Vocem Jucunditatis im Jahr 1519. die Stadt dem Herren Bischoffen Johann solche Dienste / Trost und Hülffe in seinen anliegenden Nöhten erwiesen habe / daß er dadurch zu Ertheilung des Brav-Privilegii bewogen worden; Nun ist aber das Päbstl. Schreiben den 28. Decembris 1522. und also fünf drey Jahr nach erhaltenem Privilegio abgangen.

Ist also / und bleibet klar und offenbahr / daß die Stadt die gerühmbte bene merita keines Sinnes bewiesen / und folglich ihre grosse Galconnades von Remunerationen / und deren Würckung gleich dem Rauch und Staub vergehen.

## SECTION X.

### *De causâ materiali Privilegii.*

Worin bewiesen wird / daß selbiges ein verbottenes Monopolium, und einen unzulässigen Zwang nach sich ziehe.

§. I.

**S**U Gültigkeit der Privilegien wird quoad causam materiale erfordert / daß selbige nichts unzümbliches / nichts verbottenes / nichts unmögliches einführen. Sicuti enim nulla est illicitorum nec impossibilium obligatio, ita nec concessio.

*L. 5. C. de legib.*

*L. 35. l. 61. ff. de Verb. obligat.*

*L. 16. l. 27. §. 4. l. 34. ff. de pact.*

*L. 3 ff. ad Syllan.*

*L. 35. ff. de verb. oblig.*

*L. impossibilium ff. de reg. jur.*

Nun seynd vor erst alle Monopolia, sie mögen seyn / tworn / und auff was Weiß sie wollen / im Handel mit Korn / Holz / Wein / Brewhan und anderen Waaren / in den Rechten bey grosser Straff und Poen verboten.

*L. unic. C. de monopolis.*

*Salyet. ibid. n. 8. 9. & seqq.*

*Stephanus Bertrandus vol. 4 consil. 41. n. 29.*

*Köppen lib. 2. observat. 138. n. 1. 2. 3.*

*Add. Reichs. Abscheide. de Anno 1512. J. Und nachdem etwa grosse Gesellschaften pag. 89.*

*Anno 1548. tit. die Monopolia und schädliche Fürkauffe belangend. pag. 371.*

*Anno 1577. tit. 18. pag. 683.*

*Junctâ Capitulation. Imperator.*

*Caroli V. artic. 17.*

*Ferdinandi I. &*

*Rudolphi II. artic. 16.*

*Matthiæ artic. 18.*

*Ferdinandi II. artic. 16.*

*Ferdinandi III. artic. 16. & 20.*

*Ferdinandi IV. artic. 18. 19. & 20.*

*Leopoldi I. artic. 19.*

*Josephi I. artic. 19.*

So gar auch / daß weder per concessionem Principis, weder per præscriptionem dieselbe erlaubet werden können.

*Goedd. consil. 17. consil. Marburg. n. 117. & seq. vol. 4.*

*Marquard. de jur. mercat. lib. 4. c. 6. n. 45. & seqq.*

Daß aber dem Lands-Fürsten / Thumb-Capitul / allen Prälaten / Ritter-schafft / Städten einiges Bier im Stifft zu verkauffen solle verboten / und folglich die Unterthanen des ganzen Stiffts gezwungen seyn / all ihr Bier bey der Bratwer-Gilde in der Stadt Hildesheim einzukauffen / solches ist ein ohngezweiffeltes Monopolium.

Ergo kan solch alleiniger Verkauf weder in den Rechten bestehen / weder von Fürsten und Herren verliehen / noch auch durch Præscription und Gewohnheit eingeführet werden.

J. II.

Es entschuldiget die Bratwer-Gilde à fordibus Monopoli nicht / daß selbiges von allen Bratweren exerciret wird.

**H**ier wird man vielleicht excipiren / die Monopolia wären zwar verboten / aber nur einzelen Kauffleuthen / oder solchen die etwa zusammen treten / und eine Gesellschaft und Handlung schliessen thäten / wann aber eine ganze Stadt / eine ganze Gemeinde sich zusammen hielten / und alle und jede / oder etliche und zwar deren viel oder wenig mit einer gewissen Waar / Korn / Getreid /

Getreid / Wein oder Früchten handelten / könnte es kein Monopolium, kein einzig Handel seyn. Dann ja nicht alle in solcher Gemeinde zugleich / und auß einem gemeinen Beutel handelten / sondern es handelte ein jeder in: und bey solcher Gemeinde sich befindender vor sich selber allein / auß seinem eigenen Beutel / auff seinen eigenen Gewinn und Verlust:

Aber sie können damit solchen Nahmen der Wucherischen Monopolianten und Einzig-Händler nicht vermeiden / noch denselben damit entgehen / daß sie sagen / es würde das *Brav-Commercium* nicht von ein- oder anderem Privato; sondern von der ganzen in 100. oder 200. Leuthen bestehender Gilde getrieben / es werde auch niemand gezwungen / bey gewissen Persohnen sein Bier oder Brewhan zu kauffen (welches doch geschieht / indem nicht alle zugleich bratwen; sondern eine sichere Ordnung unter sich halten; und also man nothwendig bey dem jentgen Privato, an welchem die Reihe oder Ordnung ist / sein Bier kauffen muß) sondern sich einem jeden frey / solches / bey wem er wolle / abzuhohlen.

Sintemahl allhier das *viciū Monopolii* und Einzig-Handlung zu erweisen / juxta

*Sichardum in l. un. C. de Monopol.*

*Martam. de jurisd. part. 2. c. 23. n. 2. 3. 4. & 5.*

Genug ist / daß solches Monopolium primo ad certum aliquod mercium genus, nemlich mit Bier oder Brewhan deinde ad locum aliquem circumscriptum, nemlich der Stadt Hildesheim / & denique auff wenig Persohnen alleine / nemlich die Bratwer der Stadt Hildesheim restringiret ist / alle und jede andere Einwöhner der Stadt und des ganzen Stiffts Hildesheim aber / sie mögen seyn kleine oder große Städte / Bürger oder Batwen / Adel / Grafen / Herren Prälaten expresse außschließen. Singulares namque personæ, eo ipso quod communi, eoque singulari privilegio uti nituntur, faciunt simul unum corpus & pro uno habentur in his, quæ totam communitatem sive communionem illius singularis privilegii respiciunt.

*L. 1. ff. quod cuiusq. universitatis nomine.*

*L. rerum mixtura 30. ff. de usucapionib.*

*L. proponebatur. ff. de judic.*

Et hocce corpus civile pro unâ personâ fictitiâ & quæ singula de corpore repræsentat, habetur, quemadmodum hæreditas repræsentat hæredem, & unius personæ vice fungitur, sive hæres sit una sive numero plures personæ.

*L. mortuo reo 22. ff. de fidejussor.*

*L. non minus servos 41. §. fin. ff. de hæred. instituend.*

Und dannenhero / wann ganze Städte / Communen / Gemeinden Einzig-Handlung treiben / ist es so wohl ein Monopolium, als wann Privat-Persohnen zur Einzig-Handlung Gesellschaften schließen.

*Tiberius Decianus lib. 7. tract. crim. cap. 21.*

*Menchius lib. 2. arbit. jud. quest. cas. 569.*

*Althusius cap. 27. polit. pag. 359. 360. 361.*

Barthol. Keckermannus lib. I. system. polit. cap. 14. can. 17. & 18. pag. 248. & 249.

Philip. Henr. Haenonius disp. 5. politic. thes. 99. pag. 305. & 306.

Und ist ein solch Monopolium, so eine Stadt treiben läßt / umb so viel mehr unzulässig / wann es nicht auß tringender Noth und zu gemeinen Nutzen geschieht.

Post Petr. Martyr. in I. reg. cap. 9.

Keckermannus d. l. pag. 248.

Haenonius d. pag. 306.

Sonderen an etlichen von ihren Bürgeren solche Monopolia zu de-ro privat-Gewinnst / und das privat-Einkommen damit in Auf-schmen zubringen / lobet und gut heisset. Hoc enim ipso delinquit & ipsa Universitas, Civitas, Communitas, permittendo improbanda & illicita, & statuendo iniqua.

Auth. cassä & irrita C. de sacrosanct. Ecclesiis.

Auth. item nulla Communitas. Auth. item quacunq. Communitas.

C. de Episcopis & Clericis.

Petrus Gregor. Tholosan. lib. 2. de usuris c. 6. n. 2.

Et cum Monopolia exercere damnandum sit in singularibus & privatis personis, multo gravius damnanda erit monopoliorum permissio in his, qui palam & publicè eadem probant, & defendunt.

Per. c. prapriè II. q. 3.

C. nemo 32. q. 4.

C. quam sit de excess. pralat.

Wie dieses alles nicht allein

Goeddeus consil. Marburg. 17. & 18. per tot.

In simili casu schon aufführet ; sonderen auch Leuberus tractatu speciali, so Disquisitio planaria Stapulae Saxonicae tituliret wird / ex professo gegen die Stadt Magdeburg remonstriret hat / dergestalt / daß solcher ganzer Tractat, mutatis mutandis wieder die Stadt Hildesheim füglich gebraucht / und darin tanquam in speculo ihr Unfug in den angemasten Privilegiis & regalibus klärllich repräsentiret werden kan.

§. III.

Das angemastes Alleiniges Brav-Commercium ist kein zulässiges ; sonderen dem gemeinen Weesen schädliches und verbottenes Monopolium.

**G**egen diese in der gesunden Vernunft und allen Rechten gegründete argumenta wirfft der Author Vindiciarum

Pag. 28.

Erstlich ein: Es könne die Obrigkeit ex causa utilitatis publicæ gewisse Monopolia wohl zulassen / zu welchem End er Mevium, Carpozovium ; Fritschium, Borcholten allegiret / und diese ration

tion hinzu setzet / si per talem negotiationem nullum publicæ re-  
detrimentum afferatur, quin potius salus reipublicæ promovetur,  
certè neutiquam ea erit improbanda.

Man ist in der propositione generali seu thesi mit ihm einig / und gibt gern nach / daß in solchen Fällen / wo es salus reipublicæ & utilitas publica erforderet / die Monopolia von der Obrigkeit wohl können erlaubt werden.

Daß aber in hypothesi der Stadt Hildesheim oder vielmehr der Bräuer-Gilde Monopolium ad utilitatem publicam gerichtet und dadurch salus Diæceseos promoviret werde / das ist eine andere Frag / deren Contrarium hieoben schon erwiesen / und jetzt gleich vornehmlich aber

*Sectione 13. de causâ finali.*

Ferner solle erwiesen werden / daß der Stadt præterirtes Müllniges Bräu-Commercium oder Monopolium dem gemeinen Wesen nicht nützlich; sondern höchst-schädlich / dem Lands-Fürstenthumb-Capitul / Prælaten / Ritterschafft und Städten / sehr nachtheilig / dem ganzen Land gar beschwerlich / nur einigen wenigen Bürgeren vortrüglich / den übrigen aber bedenklich und præjudicial sey; Es wird darauf erhellen / daß die natürliche Libertät bestricket / der Herz seinem Diener / das Haupt den Fönnen unterworfen / der ganze Stiff der Bräuer-Gilde tributaire gemacht / und eine ruina populi induciret werde.

Allermassen dann in confesso ist / daß hierunter nichts anders / dann der Bräuer-Gilde Nahrung und Reichthumb mit der gesambten löbl. Land-Ständen und des ganzen Stiffis empfindlichen Schaden gesucht werde; Daß die Bräuer-Gilde hieoben ihren Nutzen suche / kan sie nicht in Abred stellen / weil sie die Bräuer-Nahrung sich allein zuzueignen beflissen ist; Daß aber solches anderen zum Schaden gereiche / in dem nicht allein solcher Verdorben den übrigen Bürgeren / und allen Stiffis-Ständen und Städten benommen; sondern auch den Unterthanen der Last aufgebürdet wird / ihr Getränck / welches sie in der Nähe viel wohlfeiler und in größerer Maas haben können / zu ihrem größten Unstatten gar weit mit schweren Kosten und in geringerer Maas bey der Bräuer-Gilde abzuholten / wodurch der Preys des Geträncks merklich erhöhet / und der arme Mann sehr beschweret und getrucket wird / solches wird auch kein vernünftiger Mensch in Zweifel ziehen. Delictum autem esse, peccatum esse, vitiosum esse ejusmodi quæstum, ac monopolium illicitum non tantum Decalogus ab adverso perperam allegatus, sed & recta ratio docet, atque ipsa juris regula, quæ non vult, quem cum alterius jacturâ vel injuriâ locupletari.

*C. locupletari de reg. jur. in 6.*

*l. jure natura. ff. eod.*

*l. nam hoc natura ff. de condict. indebit.*

*l. si quis Presbyt. C. de Episc. & Cleric.*

*l. si quis mancipii. §. fin. ff. de instit. action.*

Adeo ut etiam pupillo iniquum lucrum extorquendum sit.

*l. fin. C. de usucap. pro empto.*

*Glos. in princ. instit. de author. tutor.*

Nec non etiam Ecclesiæ.

*Glos. & Bart. in Auth. qui res. verb. eum. C. de sacrosanct. Eccl. Bald. in l. jubemus. §. sane C. eod. & in l. si prædium. C. de præd. minor.*

*Abb. ad. l. si quis Presbyter. in fin. x. de reb. Eccles. non alien.*

*Dyn. in d. c. locupletari n. 6.*

Wogegen der Brauer-Gilde nichts helfen wird / wann dieselbe vorwenden wolte regulam

*In d. C. locupletari.*

*d. l. jure natura.*

Cum similibus procedere quidem inter privatos, non etiam si publicæ utilitatis causâ quis privetur jure suo, & hoc ipso alius locupletetur, ut est

*In l. item si verberatum §. item si ager ff. de rei vindic.*

*l. Lucius ff. de evict.*

*l. venditor. §. si constat. ff. commun. prædio.*

*l. 2. C. si contra jus vel utilit. publ.*

Hierauff antwortet man demselben was

*Goedeus vol. 4. consil. Marburg. consil. 17. n. 197.*

In dergleichen casu den Magdeburgeren gar wohl geantwortet hat. Etsi potest respectu civitatis M. secundum quid, videri ad publicam ejus civitatis utilitatē pertinere, principaliter tamen commodum privatorum civium est, qui negotiationem frumentariam exercent, & sic monopolium suum hoc modo tueri nituntur contra prohibitionem legalem.

*In d. l. unic. C. de Monopol.*

*Et constit. imperii de monopol.*

At quod principaliter publicum bonum non spectat, pro publico bono, & publicâ utilitate non habetur ut notant.

*Dd. ad. l. 1. ff. solut. matrim.*

Quia in quâlibet causâ attendi debet, id, quod principale est, & veluti rei principium, non quod in consequentiam venit.

*Bald. ad l. quod favore. C. de legib.*

*Jas. ad l. nec quicquam §. ubi decretum. num. 32. & seq. ff. de offic. Proconsul.*

*Paris. consil. 73. num. 17. & seq. vol. 1. consil. 67. n. 60. vol. 3.*

*Tiber. Decian. resp. 25. n. 103. vol. 1.*

Deinde M. respectu totius territorii Archi-Episcopalis, adeoque etiam aliorum Principatuum ac Civitatum privatorum loco est.

*l. bona 15. cum duabus seq. & ibi annotata ff. de verb. signif.*

Ut ideo non possit illa res publ. meliore jure gaudere, quam aliæ civitates & oppida. Rursum hoc fortè concedendum esset, si constaret, Imperatores vel Archi-Episcopos & Capitulum voluisse, jus suum, suamque libertatem per hoc privilegium adeo immense & sibi & toti provinciæ adimere & huic Civitati dare contra

l. 2. C. ut nemin. lic. se ab empr. specier. lib. 10.

At de eo non constat, sed adhuc sub Judice lis est, iraque non procedit.

Deme dann gedachter

Goeddens n. 270.

Wohl hinzusetzet: Quod uno respectu videtur esse publice utile, nempe der Bratwer-Gilde / id alio respectu est publice nociturum & damnosum, nempe respectu der meisten Bürger und des ganzen Stiffes. Quid autem absurdius (ait) quam ut pauci civis suam utilitatem præponderare velint utilitati publicæ totius civitatis & Provinciæ, cujus illi pars aliqua tantum sunt? neque hoc sine ingenti damno & detrimento omnium inhabitantium.

§. IV.

Andere Handwerker / als Becker / Metzger / Schuster / Schmidt / Schneider haben kein solches Monopolium. Warum dann die Bravere?

Der Author Vindiciarum aber fahret fort / und saget

pag. 29.

Was solte dann nun hinderen / daß die Obrigkeit gleich wie sie das Brod-Backen und Fleisch-Hacken zu feilem Kauff / wie auch die opificia, denen Städten attribuiret hat / nicht auch das Bratwen zu feilem Kauff denen Städten / als ihr besonderes commercium, exclusive zueignen mögen?

Ich frage aber denselben / in welcher Stadt die Obrigkeit das Brod-Backen und Fleisch-Hacken zu feilem Kauff / wie auch die Handwerker den Städten allein habe zugeeignet / dergestalt / daß alle Unterthanen Geist- und Weltliche / Adel- und unAdeliche Bürger und Bauern auß dem ganzen Land bey den Beckern in der Stadt das Brod / bey den Metzgeren in der Stadt das Fleisch / bey den Tuchmachern das Gewand einkauffen / alle ihre Kleider / Schuh / Strumpff / Stieffel / Hüte / und was sie sonst ad vitam & vestitum nöthig haben / in einer Stadt allein verfertigen lassen müssen?

Ich frage den Herren Vindicem darff dann niemand auß Hildesheim zu Hannover oder Braunschweig sich kleiden lassen? Müssen alle Edelleute ihre Gutschen und Equipage zu Hildesheim verfertigen lassen? Darff niemand zu Beyna / Bockem / Garstedt / Poppenburg / Himmels-Thür / Vorsum / Drifternstedt Schuh / Fleisch oder Brod kauffen? Darff niemand auß dem Stiff in den Stiffes-Städten oder Dörffern ein Eisen schmieden / einen Wagen machen / ein Pferd beschlagen / einen Schuh flicken? Dörffen aber Metzger und Becker / Schuster und Schneider /

len- und Leinen-Weber / Grob- und Klein-Schmidt / Krämer und Höcker / Schreiner und Bänder in den Stifts-Städten und Dörffern nicht allein wohnen ; sondern auch freyen Handel treiben / darff ein Braver von Hildesheim sich zu Alfeld Schuh / zu Beyna Strümpff / zu Gronaw Hüte / zu Rothenem Tuch kaufen? Warumb solle dann ein Schuster / Strümpff- Hüt- und Tuch- Macher von Hildesheim nicht selbige Freyheit haben sein Getränck / wo er will / einzukauffen? Warumb sollen nicht allein alle Hildesheimer ; sondern auch andere Stiftische Handwercks Leuthe genöthiget seyn ihr Bier und Brewhan bey den Braveren zu Hildesheim zu hohlen?

Entweder muß der Herr Vindex gestehen / daß sein argument nichts schliesse ; sondern ganz irrig seye / oder er muß den anderen Hands- Wercks- Leuthen lassen recht seyn / was er den Braveren will zueignen.

§. V.

Wie weit die Zünfft- und Gilden im Reich seyen zugelassen.

**S** haben zwar die Reichs- Constitutiones und Wahl- Capitulationes die Zünffte und Innungen oder Gilden nicht ganz abgestellt ; jedoch alle deren Mißbräuche und in specie die Monopolia dergestalt aboliret / daß alle darüber erhaltene Privilegia als den Reichs- Satz- und Ordnungen zu wieder gänglich abgethan und aufgehoben seyn sollen / wie solches Die jüngste Capitulation des gloriwürdigsten Röm. Königs Josephi I.

Artic. 18.

In klaren Worten vermeldet.

Kan man also die Braver- Gilde / wann dieselbe zuvor derst gleich anderen rechtmässigen Nembteren die Confirmation erhalten / wohl passiren lassen / jedoch dergestalt / daß sie anderen Nembteren und Handwerckern sich gemäß halte / und nicht weiter / dann dieselbe / sich eines unzulässigen Monopolii anmasse ; sondern gleich wie die Schneider / Schuster / Schmidt / Krämer / Tüchmacher und andere nicht hindern noch verbietzen können / daß ein jeder im Stift oder in der Stadt bey ihnen oder bey anderen Meistern seine Sachen verfertigen / und / was er bedarff / einzukauffen möge / also auch von den Braveren einem jeden sein Getränck / wo es ihnen beliebt und eben ist / abzuhohlen frey gelassen werde.

Will aber dieselbe ein mehreres Recht / dann andere Zünfften und Handwercker wieder die Reichs- Constitutiones präten- diren / so wird sie ab illicito Monopolio nicht frey ausgehen / und mithin gar nicht bestehen können.

Worauf

Voraus dann folget / daß alles / was der Vindex

Pag. 29. 30. und 31.

Anführet / nur lauter Luft-Streiche seyn / welche nichts zur Sa-  
chen thun /

Er laßet sich aber so leicht nicht schrecken / sondern gehet  
noch kecklich fort /

Pag. 31.

Und traget kein Scherw zu sagen:

Daß die Städte ihr Gewerbe und Handthierung  
gen / als Braven / Backen / Fleisch-hacken zu feilern  
Kauff zc. ab immemoriali tempore, ohne Jemandes  
Hinderung / Sperrung und Widersprechen / exclu-  
sive exerciret / und getrieben haben / daher dieselbe für  
keine unzulässige Monopolia gehalten werden / cum  
consuetudo immemorialis Monopolii respectum exclu-  
dat. Carpöz. &c.

Von welchen Städten redet er? Vielleicht von den Haupt-  
Städten in Regno Utopia & Siberia tumen<sup>et</sup> tiris? Oder redet  
er von Hildesheimb / von Braunschweig / Hannover / Lüneburg  
aber quã fronte darff er sagen / daß selbige ihre Handthierungen  
exclusivè ab immemoriali tempore ohne jemandes Widerspre-  
chung exerciret und getrieben haben? Wohnen dann zu Zell / Hür-  
burg / Hämelen / Wolfenbüttel / Northeim / Göttingen / Helm-  
stadt / Alfeld / Beyna / Bronaw / Elz / Dassel / Sarstedt / Be-  
kenem / und an anderen Dehrten in solchen Landen kein Brauer /  
Becker / Knochen-Hawer / Schuster / Schmidt / Schneider /  
und andere Handwercks-Leuthe? Verkauften selbige kein Bier /  
Brod / Fleisch / Schuh / Huff-Eisen / Kleuder? Haben nicht de-  
lezeit / und vor Menschen-Gedencken in solchen Städten derglei-  
chen und andere Handels- und Handwercks-Leuthe gewohnet / und ihr  
Gewerb und Handthierung / so wohl als die jenige / so in Hildes-  
heimb / Braunschweig / Hannover / und Lüneburg wohnen / ohne  
jemandes Hinderung / Sperrung und Widersprechung exerciret  
und getrieben? Revera, qui semel veritatis limites transgressus  
est, eum parum oportet esse veracem.

Es wende nur der guter Herr Vindex alle seine brocardica,  
so er de vi & effectu consuetudinis hat angeführet / geschwind vor-  
umb / und erkenne / daß / weilien die übrige Stiffts-Städte / Bie-  
cken und andere Dehrten nicht weniger dann die Stadt Hildesheim  
mit Braven / Backen / und Fleisch-Hacken zum feilen Kauff ihr  
Gewerb und Handthierung von unerdenklichen Jahren ehngewoh-  
nert getrieben haben / daß sie auch ins künfftig ohnbeeinträchtigt  
dabey verbleiben müssen: Habet enim consuetudo, ut ait Dom-  
nus Vindex, vim constitutionis, legis & veritatis indubita-  
bilis.

Es will sich aber der Author Vindiciarum noch nicht erge-  
ben; sondern waget

Pag. 35. & 36.

Noch einen Streich / da er saget:

Das /

Daß / in dem man die Monopolia für unzulässig haltet / man sich selbst verstricke / und solche Principia setze / welche unser fundamentum intentionis wieder die Stadt gänzlich convelliren und umbstossen / gestalten daß / auß unserm principio, quod monopolia indistincte sint prohibita, prono quasi alveo fliesse / daß die ordines seu status Imperii weder ihren Unterthanen monopolia verstaten / noch solche auff ihren eigenen Aemtern einführen können / ordinatio quippe Politica de monopolis Imperatorem etiam & status constringat.

Sed fallitur, & fallit Author Vindiciarum, die fundamenta, so man dießseitß wieder die Stadt gebrauchet / lasset man auch wieder sich selbst gelten / und will so wenig ein commercium exclusivum oder Monopolium des Bratwens sich zu eignen / als solches der Stadt zustehen; sondern dasselbe auch anderen / welche darzu entweder durch Lands-Fürstl. Concession, oder rechtmäßige Præscription berechtiget / cumulativè gestatten / wiewohl sonst der an Gegenseitthen allegirter

Marquardus ( so ein grosser Patron der Städte ist ) tract. de jur. mercat. lib. 4. cap. 7. n. 17. & seq.

Weitläufftig ausführet / und mit vieler Königen und Fürsten exemplis illustrirer / quod Principibus, ut ærarii inopiam sublevent, licita sint monopolia, wie hierunter de jure Commerciorum Principibus libero mit mehrerem deduciret werden solle.

§. VI.

Die Bratwer-Gilde will einen von allen Nationen verdammeten Zwang einführen.

**N**Je nun erwiesen ist / daß der Stadt vorgegebenes Privilegium quoad causam materialem darumb nicht bestehen könne / weilen dardurch Monopolium illicitum & omni jure damnatum wird eingeführet / also wird dasselbe dardurch noch weiter invalidiret / weilen es einen Zwang nach sich zieht / denn alle Nationes für unbillig gehalten / und ore verdammet / und einhellig gelehret haben / daß kein Fürst seine Unterthanen zwingen könne all ihr Getränck an einem Ort zu kauffen: man lese

Ex Italis. Cacheranum decis. 17.

Ex Hispanis. Capicium. decis. 118.

Ex Gallis. Boerium decis. 125.

Ex Germanis. Koppen. decis. 19.

Ex Sabaudis. Thesaurum decis. 16.

Et ex his atque aliis nationibus plures in jure cerevisiariorum explicato tum refutato ab hac parte allegatos.

Wann aber in dem ganzen Stifft Hildesheim kein einig  
solte berechtiget seyn / er wohne in . oder aussershalb des Stiffes / ein  
niges Bier im Stifft zu verkauffen / wie in Vindiciis durchgehends  
behauptet /

pag. 91. in fin. & 92. in princ.

Aber mit klaren / durren / und unverschraubten Worten gesetzt  
wird / so würden alle Bürger / Einwohner und Unterthanen der  
Stadt und des ganzen Stiffes / indem sie anderwertig kein Bier  
kauffen dörffen / solches allein in der Stadt abhohlen müssen:

Welches nicht allein einen unleidentlichen in omni jure  
verbottenen Zwang contra omnium gentium moratorium obser-  
vantiam einführen; sondern auch auff eine nur lautere Unmög-  
lichkeit auslaufen / und annehbens viele absurda nach sich ziehen  
würde.

## SECTIONO XI.

Es wird bewiesen / daß es unmöglich und  
impracticabel gewesen / und annoch seye /  
das Alleinige Brauw = Commercium der  
Brauer = Gilde im ganken Stifft zur  
Observanz und Effect zu  
bringen.

§. I.

**W**iese Impossibilität nun zu demonstriren / so muß ande-  
ro wiederholt werden / was oben schon kürzlich  
angeführet worden / daß nemlich an Stifftlicher  
Seithen mehr dann hundert Zeugen ernannt / und 57  
Articuli, dagegen aber von der Stadt 168. Interrogato-  
ria übergeben / solche vom Hoch . löbl. Käyserl. Reichs-  
Hoff = Raht ad probandum zugelassen / die Zeugen durch der Käy-  
serl. Herren Commissarien / nemlich des Herren Bischoffen zu  
Derborn Hoch . Fürstl. Gnaden und des Herren Grafen zu Stül-  
berg subdelegirte abgehört / der Rotulus darüber verfertigt / und  
publiciret worden: Woraus dann erhellet / ohne das auch Noth  
ist / daß zu Zeiten des erhaltenen Privilegii der Stifft Hildesheim  
in 24. Aemtern und Schloßeren / vielen Städten und Flecken / als  
Hildesheim / Bodenweder / Lutter am Barenberg / Hamelen  
Allfeld / Bockenem / Beyna / Bronaw / Elz / Sarstedt / Doff  
und über tausend Dörffern bestanden habe: Daß nun aber un-  
möglich gewesen / und annoch unmöglich seye / da seithero dem Stifft  
sechs Aemter / drey Städte / und viele Dörffer abgangen / die an-  
noch dem Stifft zugehörige Aemter / Schloßer / Adliche Häuser /  
Clöster / Städte / Flecken und Dörffer mit nothdürftigem Bier zu  
versorgen